

99128020060002, 99128020060002

Landtagswahl: Eintragung in das Wählerverzeichnis

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122354228/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128020060002, 99128020060002
Leistungsbezeichnung I	Landtagswahl: Eintragung in das Wählerverzeichnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WOMVV1IVZ
Teaser	Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an.
Volltext	Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 37. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine alleinige Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung im Wahlbezirk gemeldet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 23. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Wahlberechtigung nach § 4 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag auf Eintragung muss bis zum 23. Tag vor der Wahl gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis an den Gemeindewahlausschuss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlbehörde einzureichen.
Kurztext	• Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. • Dieses Verzeichnis enthält Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten, die zum Stichtag in den Wahlbezirk bei der Meldebehörde mit der Hauptwohnung gemeldet sind.
Ansprechpunkt	Auskünfte erteilen die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde.
Zuständige Stelle	In Mecklenburg-Vorpommern sind die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden sowie die Ämter zuständig.
Formulare	
Ursprungsportal	State parliament election: Registration in the electoral roll, Landtagswahl: Eintragung in das Wählerverzeichnis